

# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 909.

---

Inhalt: *Notverordnung über die Neuwahlen der nicht berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindevorstände.*

---

## Notverordnung

über die Neuwahlen der nicht berufsmäßigen Mitglieder  
der Gemeindevorstände.

§ 1.

Die nicht berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindevorstände sämtlicher Gemeinden von Reuß j. L. sind

am 4. April 1919

von den neu gewählten Gemeinderäten in einer besonders anzuberaumenden Sitzung neu zu wählen, ohne Rücksicht darauf, ob an diesem Tage die Amtszeit der jetzt im Dienst befindlichen Mitglieder der Gemeindevorstände gemäß § 75 der Gemeindeordnung abgelaufen ist oder nicht.

Die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder der Gemeindevorstände ist zulässig.

§ 2.

Die Neugewählten bedürfen nach § 85 der Gemeindeordnung der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Mit der Bestätigung der neu Gewählten scheidet die bisherigen nicht berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindevorstände, sofern sie nicht wieder gewählt worden sind, aus ihrem Amte. Bis dahin haben sie ihre Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Ausgegeben am 19. März 1919.